

Beschlussvorlage-Nr. VI-DS-08053-DS-05

Status: **öffentlich**

Eingereicht von:

Dezernat Jugend, Schule und Demokratie

Betreff:

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Schulbezirksgrenzen der Grundschulen in der Stadt Leipzig

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Jugend, Schule und Demokratie		Vorberatung
SBB Südwest		Anhörung
SBB Alt-West		Anhörung
Ratsversammlung	24 04 2024	Reschlussfassung

Beschlussvorschlag

- Die Ratsversammlung beschließt die Sechste Änderungssatzung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen der Grundschulen der Stadt Leipzig vom 22.11.2018 gemäß Anlage 1 einschließlich der Listen der geänderten Schulbezirke gemäß Anlage 2.
- 2) Die Sechste Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung für das Schuljahr 2025/26 in Kraft und gilt bereits für dessen Neuaufnahme der Schulanmeldungen.
- 3) Der Beschluss der Ratsversammlung VI-DS-08053-DS-04 vom 20.04.2023 wird geändert.

Räumlicher Bezug

Stadtbezirke Südwest und Alt-West

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:		
Rechtliche Vorschriften	Stadtratsbeschluss	x Verwaltungshandeln
Sonstiges:		

Die Stadt Leipzig legt eine Satzung zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen für die Grundschulen gemäß § 4 Absatz 1 SächsGemO i.V.m. § 25 SächsSchulG fest. Jährlich werden die Schulbezirksgrenzen in einzelnen Bereichen in Form von Änderungssatzungen den aktuellen Entwicklungen angepasst oder gemeinsame Schulbezirke gebildet.

Ab dem Schuljahr 2025/26 wird der gemeinsame Schulbezirk SW6 in den gemeinsamen Schulbezirk SW1 integriert. Der gemeinsame Schulbezirk SW7 erhält die Bezeichnung SW6.

rınanzielle Al	ıswı	rkungen							
Finanzielle Auswirkung	jen			Χ	nein		wenn ja,		
Kostengünstigere Alterna	ativen g	eprüft			nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung		
Folgen bei Ablehnung					nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung		
Handelt es sich um eine	Investit	ion (damit aktivierungspflich	ntig)?		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung		
Im Haushalt wirksam		von	۱ ا	bis		Hö	he in EUR wo veranschlagt		
Ergebnishaushalt		Erträge							
		Aufwendungen							
Finanzhaushalt		Einzahlungen							
		Auszahlungen							
Entstehen Folgekosten o	der Ein	sparungen?			nein		wenn ja, nachfolgend angegeben		
			·						
Folgekosten Einsparun	gen wi	rksam von	1	bis		Hö	he in EUR/Jahr wo veranschlagt		
Zu Lasten anderer OE	Ergeb	. HH Erträge							
	Ergeb	. HH Aufwand							
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb	. HH Erträge							
		. HH Aufwand (ohne reibungen)							
		. HH Aufwand aus Abschreibungen							
Steuerrechtliche Prüfung				Χ	nein		wenn ja		
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG				nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts			
Umsatzsteuerpflicht der Leistung				nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung			
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen				ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung			
			•						
Auswirkungen auf den	Stellen	plan		Χ	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben		
Reantragte Stellenenweiterung:				Vorgesehener Stellenahhau:					

Ziele Hintergrund zum Beschlussvorschlag: Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig! Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität	dt	Leipzig besteht im Wettbewerb
Balance zwischen Verdichtung und Freiraum	Bulle Branch auf In Month of State of S	Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur	Demokratie Tage	Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
Nachhaltige Mobilität	Leipzig wächst nachhaltig!	Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
Vorsorgende Klima- und Energiestrategie	nachhaltig! 3	Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management
Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität	tabilität seine int	Leistungsfähige technische Infrastruktur
Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote	Kommunalwirtschaft	Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft
Leipzig schafft soziale Stabilität	Wirkung auf Akteure	Leipzig stärkt seine Internationalität
Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt	Bürgerstadt	Weltoffene Stadt
Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung	Region	Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
Bezahlbares Wohnen	Stadtrat	Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote	Kommunalwirtschaft	Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
Lebenslanges Lernen	Verwaltung	Imageprägende Großveranstaltungen
Sichere Stadt		Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln
Sonstige Ziele Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZM	L)	
Trifft nicht zu		

Klimawirkung							
Klimawirkung durch der	Beschluss der Vorlage						
Stufe 1: Grobe Einordnung	zur Klimawirkung (Klimaschut	zes und zur –wand	elanpassung)				
Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	X keine / Aussage nicht möglich	erneuerbar	fossil				
Reduziert bestehenden Energie- /Ressourcenverbrauch	Aussage nicht möglich	ja	X nein				
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen) Aussage nicht möglich ja X nein							
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement) Aussage nicht möglich ja X nein							
Abschätzbare Klimawirkung mit erheblicher Relevanz ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA und mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer							
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung ja (Prüfschema endet hier.)							
Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de) ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier)							
ja nein (<u>Begründung s. Abwägungsprozess)</u> <u>hier.)</u>							
Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz							
Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a):							
liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage:							
wird vorgelegt mit: (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)							
Sachverhalt Beschreibung des Abwägungsprozesses: Nicht erforderlich.							

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Entfällt.

Begründung Nichtöffentlichkeit II.

Entfällt.

III. Strategische Ziele

Die Veränderung der Schulbezirkssatzung zur Gewährleistung der Grundschulversorgung erfolgt im Sinne der Schaffung sozialer Stabilität als übergeordnetes strategisches Ziel..

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Die Stadt Leipzig legt eine Satzung zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen für die Leipziger Grundschulen als Schulträger in Form einer Satzung gemäß § 4 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 25 Sächsisches Schulgesetz fest, um wohnortkonkrete Zuordnungen von Schulanfängerinnen und Schulanfängern sowie zugezogenen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist jede Grundschule einem Schulbezirk zugeordnet. Befinden sich in dessen Gebiet mehrere Grundschulen, so kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Schüler- und Anmeldezahlen im gemeinsamen Schulbezirk SW1 (Erich-Zeigner-Schule, Fanny-Hensel-Schule und Schule am Auwald) sowie dem gemeinsamen Schulbezirk SW6 (Schule Gießerstraße und 46. Schule) ist die Veränderung der Einzugsbereiche beider gemeinsamen Schulbezirke ab dem Schuljahr 2025/26 notwendig. Die prognostizierte Bedarfsentwicklung zeigt mittelfristig ein Ungleichgewicht der räumlichen Ressourcenauslastung in den Schulhäusern.

2. Beschreibung der Maßnahme

Um jährliche Grenzanpassungen der Schulbezirke zu vermeiden und Über- und Unterbelegungen an den Grundschulen langanhaltend entgegenzuwirken wird mit der Neuaufnahme der Anmeldungen für das Schuljahr 2025/2026 der Einzugsbereich des gemeinsamen Schulbezirkes SW6 in den gemeinsamen Schulbezirk SW1 integriert.

Die Schulbezirkszusammenlegung stellt die einzige Möglichkeit dar, die Kapazitäten der Grundschulen in den gemeinsamen Schulbezirken kurzfristig optimal zu nutzen. Auch durch die Lenkung innerhalb des gemeinsamen Schulbezirkes SW6 können die prognostizierten Bedarfe zukünftig nur durch zunehmende Doppelnutzung von Horträume gedeckt werden. Im Schuljahr 2023/24 führt die Schule Gießerstraße 19 Klassen mit zusätzlich zwei VKA Klassen und überschreitet die Regelkapazitätsgrenze als vierzügige Grundschule (16 Klassen Regelbelegung) im hohen Maß. Bereits in den vergangenen Schuljahren sind Horträume der Schule Gießerstraße, über das laut Schulbaustandards geplante Maß hinaus, in Doppelnutzung übergegangen, um den wachsenden Bedarfen gerecht zu werden. Auch die 46. Schule überschreitet aufgrund der LRS- und VKA-Klassen die Kapazitätsgrenze. Mit der neuen Bevölkerungsvorausschätzung 2023 zeichnet sich für die kommenden Jahre ein beständig hoher Klassenbedarf im gemeinsamen Schulbezirk SW6 ab, welcher nicht durch die Kapazitäten der beiden Grundschulen gedeckt werden kann. Im gemeinsamen Schulbezirk SW1 führt die Erich-Zeigner-Schule im aktuellen Schuljahr Klassen unterhalb der Regelkapazität und hat räumliche Ressourcen, um die prognostizierten Mehrbedarfe aus dem Einzugsgebiet der Schule Gießerstraße und 46. Schule abdecken zu können.

Mit der Zusammenlegung der beiden gemeinsamen Schulbezirke erhöht sich neben der effektiven Nutzung der Schulräume und der flexiblen Klassenbildung auch die Wahlmöglichkeit der Eltern. Außerdem werden Unsicherheiten, resultierend aus den häufigen Grenzanpassungen, vermieden. Des Weiteren entfallen die Anträge auf schulbezirksfremde Einschulung. Dies führt zu einer Entlastung der Schulen.

Sollte es im Rahmen der Schulanmeldungen zu mehr Anmeldungen an einer Schule als Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen kommen, stellen alle Schulleitungen gemeinsam im Lenkungsverfahren die Kriterien zur Aufnahme an den Grundschulen auf. Um die Schulleitungen bei der Umsetzung der Kriterien zu entlasten, wird der Schulträger auch weiterhin unterstützend bei der Ermittlung der Schulwege mitwirken.

Die Karte zur Grenzveränderung (Entfall der Grenze zwischen den bisher getrennten Schulbezirken) befindet sich in der Anlage 3. Alle betroffenen Schulleitungen sind über die Grenzveränderungen informiert.

Der gemeinsame Schulbezirk SW7 erhält die neue Bezeichnung SW6.

3. Realisierungs-/Zeithorizont

Mit Inkrafttreten der Satzung ändern sich die Schulbezirksgrenzen für die oben genannten gemeinsamen Schulbezirke der Stadt Leipzig zum Schuljahr 2025/26. Die Satzungsänderung gilt damit bereits für die Anmeldungen im Sommer 2024 für das Schuljahr 2025/26.

Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist bis April 2024 notwendig, um die Frist aus Beschlusspunkt 6 der Vorlage VI-DS-08053-DS-02-NF-01 zu halten und dem rechtzeitigen Versand der Informationsbriefe an die Schulanfänger zu gewährleisten. Der Informationsbrief benennt den Schulbezirk für den Wohnort des Kindes, welcher nach geltender Satzung beschrieben ist.

4. Finanzielle Auswirkungen	4.	Finar	ızielle	Ausv	virkun	gen
-----------------------------	----	-------	---------	------	--------	-----

Keine.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Keine.

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt	X geplant	nicht nötig

Die Bürgerbeteiligung erfolgt in Form der Einbeziehung der Schulkonferenzen der benannten Schulen.

7. Besonderheiten

Keine.

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Im Falle eines Nichtbeschlusses kann eine räumliche ressourcengerechte Aufnahme von Schulanfänger/-innen im gemeinsamen Schulbezirk SW6 und SW1 nicht gewährleistet werden.

Anlage/n

- 1 Anlage 1_Satzungstext (öffentlich)
- 2 Anlage 2_Umschreibung Grenzen gemeinsamer Schulbezirk SW1 (öffentlich)
- 3 Anlage 3_Karte gemeinsamer Schulbezirk SW 1 (öffentlich)
- 4 Anlage 4_Stellungnahme Schulkonferenzen (öffentlich)